

Merkblatt für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Welches sind die Voraussetzungen und wo ist das Begehren einzureichen?

Auflösung auf gemeinsames Begehren

Wenn beide Partner mit der Auflösung einverstanden sind, können sie ein von beiden Parteien unterzeichnetes Begehren stellen (Art. 29 PartG). Dazu steht Ihnen unser Formular zur Verfügung.

Dem Begehren ist die Vereinbarung der Parteien über die Nebenfolgen beizulegen (Auflösungskonvention). Beachten Sie dazu die Checkliste und unsere Formulare. Sofern Sie nicht über alle Nebenfolgen eine Einigung erzielen konnten, können Sie dem Gericht beantragen, es solle über alle strittig gebliebenen Nebenfolgen einen Entscheid fällen (Art. 29 Abs. 3 PartG).

Die Auflösung auf gemeinsames Begehren kann beim Bezirksgericht am Wohnsitz eines der bei den Partner eingeleitet werden (Art. 24 und 198 lit. d ZPO).

Auflösungsklage

Wenn nur ein Partner die Auflösung will, so kommt eine Auflösungsklage in Frage. Eine solche ist aber gemäss Art. 30 PartG erst nach einjährigem Getrenntleben möglich (gerechnet auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung).

Eine Auflösung auf Klage kann seit 1. Januar 2011 ebenfalls direkt beim Gericht eingereicht werden. Ein Schlichtungsversuch vor Friedensrichter ist nicht erforderlich (Art. 198 lit. d PartG). Die klagende Partei muss an das Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei gelangen (Art. 24 ZPO).

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- bei mind. 1 Schweizer Partner: **Partnerschaftsausweis**
 - zu beziehen beim Zivilstandsamt am Heimatort des schweizerischen Partners bzw. der schweizerischen Partnerin
 - darf nicht älter sein als drei Monate
- bei ausländischen Partnerschaften: **Attest** oder **Wohnsitzbestätigung** über die Partner/innen
 - zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortgemeinde
 - darf nicht älter sein als drei Monate
- Vermögensvertrag (falls vorhanden)
- Auflösungskonvention
 - vollständig.
 - unvollständig (Art. 29 Abs. 3 PartG).
- Bestätigungen der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung) beider Partner über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit ihrer Teilung (Art. 280 Abs. 1 und 307 ZPO).
- Steuererklärungen der letzten zwei Jahre mit Hilfsblättern
- bei Zuteilung von Liegenschaften: Grundbuchauszug
- Mietvertrag (Art. 32 PartG) bei umstrittener Unterhaltsregelung zusätzlich:
- Lohnausweis oder Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Ausweise über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Renteneinkommen (AHV, IV, AIV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Kontoauszüge (inkl. 3. Säule)
- Steuerrechnungen
- letzte Mietzinsanpassung und Heizkostenabrechnung oder Belege über Hauskosten (Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Belege für Kinderbetreuungskosten (Krippe, Hort etc.)
- Belege über Krankenkassenprämien
- Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Telefon- und Billag-Rechnungen
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten, Beiträge an Berufsverbände)
- Rechnungen für Lebensversicherungsprämien
- Belege über bezahlte Schuldzinsen

Legen Sie bitte den **Partnerschaftsausweis** bzw. **Attest** schon diesem Begehren bei. Die übrigen Unterlagen sind spätestens zur Verhandlung mitzubringen, nach Möglichkeit aber ebenfalls schon bei der Einleitung des Verfahrens einzureichen. Sie erleichtern sich und uns damit die Arbeit und tragen zu einer kürzeren Verhandlungsdauer bei. Bitte nummerieren Sie Ihre Belege und erstellen Sie ein Verzeichnis.

Wie geht das Verfahren vor sich?

Auflösung auf gemeinsames Begehren

Das Gericht hört die Parteien zum Auflösungsbegehren und zur Konvention (Vereinbarung) an und prüft, ob die vereinbarte Regelung genehmigt werden kann (Art. 29 Abs. 1 PartG). Über streitige Punkte versucht es, eine Einigung zu erzielen.

Das Gericht kann die Auflösung der Partnerschaft aussprechen, sobald eine Einigung über die Nebenfolgen erzielt ist und alle nötigen Unterlagen beisammen sind. Es prüft dabei, ob die Auflösung und die Vereinbarung über die Folgen auf reiflicher Überlegung der Partner beruhen und ob die Konvention klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 in Verbindung mit Art. 307 ZPO).

Auflösung auf Klage

Beide Parteien werden zu einer Verhandlung vorgeladen. Hier wird zuerst der Auflösungsgrund geprüft und versucht, eine Einigung über die Folgen herbeizuführen (Art. 291 und 307 ZPO). Bleibt der Scheidungsgrund unklar oder wird keine Einigung über die Folgen erzielt, so wird der klagenden Partei Frist zur schriftlichen Begründung der Klage angesetzt (Art. 291 Abs. 3 ZPO). Das Verfahren geht weiter wie ein ordentlicher Zivilprozess (Art. 219 ff. ZPO: Schriftliche Klageantwort, hernach Instruktions- und Hauptverhandlung mit Beweisabnahme). Auch in dieser Phase werden häufig Konventionsverhandlungen geführt.

Gelingt eine Einigung, so prüft das Gericht diese auf Vollständigkeit, Klarheit und Angemessenheit und spricht anschliessend die Auflösung aus (Art. 279 und 292 ZPO).

Für die Dauer des Verfahrens müssen die Rechte und Pflichten der Parteien oft mittels so genannter vorsorglicher Massnahmen geregelt werden (Art. 276 in Verbindung mit Art. 307 ZPO).

Umstrittene Auflösungsverfahren sind meist äusserst langwierig und kostspielig. Sie können inklusive Gerichts- und Anwaltskosten leicht mehrere zehntausend Franken kosten.